

Zeitschrift:	Oberberger Blätter
Herausgeber:	Genossenschaft Oberberg
Band:	- (1996-1997)
Artikel:	Umgang mit Übeltätern im 16. Jahrhundert : das Oberberger Urfehdenbuch im Stiftsarchiv St. Gallen
Autor:	Oberholzer, Paul
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-946611

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

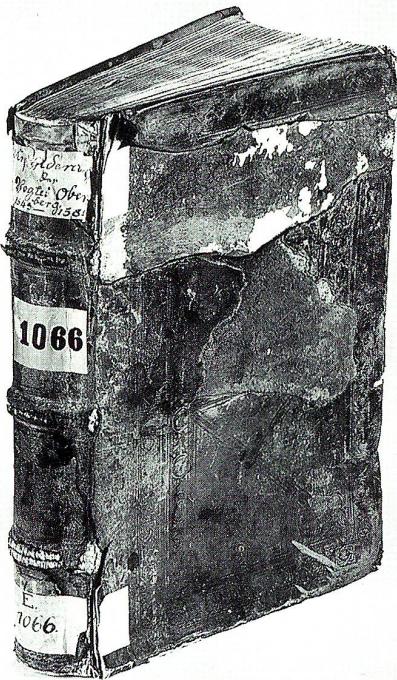
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

UMGANG MIT ÜBELTÄTERN IM 16. JAHRHUNDERT

DAS OBERBERGER URFEHDENBUCH IM STIFTSARCHIV ST. GALLEN



Ein Übeltäter leistete bei seiner Entlassung eine Urfehde – ein Verzicht auf jegliche Rache. Ein protokollariger Eintrag erfolgte in diesem Buch.

P A U L O B E R H O L Z E R

EINSTIGE GERICHTSPRAXIS IN DER ALten LANDSCHAFT

Wenn man heute vom Mittelalter oder der frühen Neuzeit spricht, verbindet man diese Epochen gern mit Gefühlsroheiten, härtester Rechtsprechung und gewaltsamer Strafjustiz. Gewiss, damalige Gesetzestexte wecken im heutigen Leser bestenfalls Kopfschütteln, wenn nicht sogar Abscheu.

Doch wie wurden diese gesetzten Verordnungen angewandt? Dies ist eine ganz wesentliche Frage, die über den Gerechtigkeitssinn unserer längst verstorbenen Vorfahren Aufschluss gibt.

Der vorliegende Artikel widmet sich dem Oberberger Urfehdenbuch, das sich heute im Stiftsarchiv St.Gallen befindet. Dieses Verzeichnis der von 1543 bis 1582 geleisteten Urfehden verrät einiges über die Gerichtspraxis der dortigen Vögte. Warum wurden Gotteshausleute damals in Gewahrsam genommen und zu welchen Bedingungen und unter welchen Umständen wieder entlassen? Die Antwort auf diese Fragen liefert einen Beitrag zur Kriminalitätsgeschichte jener Zeit. In einem ersten Schritt sei einmal die grundsätzliche Frage nach der Urfehde gestellt. Danach soll ein kurzer Überblick über die Organisation des Oberberger Amtes als Bestandteil der fürst-

äbtischen Herrschaft im 16. Jahrhundert gegeben werden. Aufgrund dieser beiden Voraussetzungen soll ein Aufriß über das gesamte Urfehdenbuch gegeben werden.

HERKUNFT UND GESCHICHTE DER URFEHDE

Die Urfehde hat ihren Ursprung im germanischen Rechtswesen. Das Präfix «Ur-» trägt hier die Bedeutung von «dem Ende zu».¹ Es handelt sich also um ein Rechtsgeschäft, mit welchem eine Fehde beendet wurde. Diese Urfehde kennt in ihrer geschichtlichen Entwicklung zwei Typen.

Beim älteren Typus handelt es sich um die sogenannte «Streiturfefhde». Sie kam in den frühen Stammesfehden zur Anwendung. In einem Konflikt zweier Sippen leistete die unterlegene Partei eine Urfehde. Damit wurde dem Konflikt ein Ende gesetzt, indem die Verlierer auf einen erneuten Rachezug verzichteten. Im Wesentlichen wurde den Siegern garantiert, dass die Gegenpartei nicht unter Beihilfe anderer Sippen die Fehde erneut aufleben lassen würde, was das Blatt zu ihren Ungunsten hätte wenden können.² Die Streiturfefhde ist ein einseitiges Gelöbnis mit entsprechenden Verpflichtungen, worin der verlierende Teil die Gegenpartei als die stärkere anerkennt. Sie bildet somit keinen Friedensvertrag mit beidseitigen Auflagen, sondern stellt ein einseitiges Rechtsgeschäft dar. Wesensmerkmal ist ferner das Fehlen einer übergeordneten, beide verpflichtenden Instanz. Die beiden Parteien stehen grundsätzlich auf gleicher Ebene. Die stärkere Gruppe bildet den eindnehmenden, die schwächere den eidgebenden Teil, ohne verbindliche Anwesenheit eines

20 dritten Garanten oder eines übergeordneten Rechtssystems.

Diese alte Form der Streiturfelde verschwand im Laufe des Mittelalters durch die Entwicklung eines öffentlichen Strafrechtes.³ Das Wesen der Urfehde unterlag dabei einer Modifikation. Der Lauf dieser Entwicklung zeigt sich am besten am Beispiel der Urfehdepraxis der Stadt Göttingen im 14. und 15. Jahrhundert.⁴

Diese Stadt wurde vermehrt von Zwistigen mit umliegenden Adelsfamilien beeinträchtigt, die aber erfolgreich abgewehrt wurden. Die unterlegenen Geschlechter leisteten vor dem Stadtrat Urfehde. Damit versprachen sie, ihre Situation als Unterlegene und die Verfügbungen des Rates zu akzeptieren und die Göttinger in strittigen Fällen niemals vor ein äusseres Gericht zu ziehen, sondern stets das Stadtgericht zu konsultieren.⁵

Es handelt sich bei diesen Fällen noch um die alte Form der Streiturfelde. Die Adligen galten in Göttingen als fremde Herren auswärtiger Fürstentümer. Sie waren für die Stadt grundsätzlich gleichberechtigte Partner und nicht dem Stadtgericht von Göttingen unterstellt. Als Schwächere anerkannten sie die Zuständigkeit des Rates in Streitfällen.

Die Situation hat sich gegenüber dem ursprünglichen Umfeld der Streiturfelde insofern geändert, als die Stadt Göttingen über ein eigenes, institutionalisiertes Gerichtswesen verfügte. Die Stadt konnte mit der Entgegnahme einer Urfehde die Kompetenz der eigenen Herrschaft erweitern und den Frieden sichern.

Der nächste Schritt bestand darin, dass das Stadtgericht ab dem 15. Jahrhundert das friedens- und herrschaftssichernde Mittel auch auf widerspen-

stige Bürger anwendete und auch diese Urfehde schwören liess. Damit erfuhr das Wesen der alten Streiturfelde eine wesenhafte Modifikation. Denn Bürger der eigenen Stadt konnten nicht als adäquate Fehdegegner angesehen werden. Sie waren von Anfang an dem städtischen Ordnungswesen unterstellt.

Die einschneidende Veränderung bestand also im Wandel von einem horizontalen zum vertikalen Charakter des Racheverzichtsschwurs.

Die Eidformel blieb dieselbe, sie wurde aber in anderen Situationen entgegenommen. Der Bürger leistete bei seiner Haftentlassung einen Gehorsamschwur. Er anerkannte darin die Rechtmässigkeit seiner Haft und gelobte, sich für seine erlittene Freiheitsberaubung nicht rächen zu wollen. Das schloss mit ein, auch gegen die eigenen Kläger nicht vorzugehen.⁶

Die Obrigkeit spielte dabei die Rolle der eidnehmenden, überlegenen Gegengruppe, wobei ihr die übergeordnete Stellung gegenüber dem Bürger schon vor seiner Inhaftierung zugekommen war.⁷

Diesen Schwur nennt man wegen seiner formalen Ähnlichkeit zur Streiturfelde «Hafturfelde».

Unterschiede zwischen Streit- und Hafturfelde

Die Streiturfelde zielt darauf ab, fehdeähnliche Racheakte und Schädigungen zu verhindern. Meist war damit keine Haftstrafe verbunden. Der neuere Typus der Hafturfelde ist vom Fehdewesen völlig losgelöst.

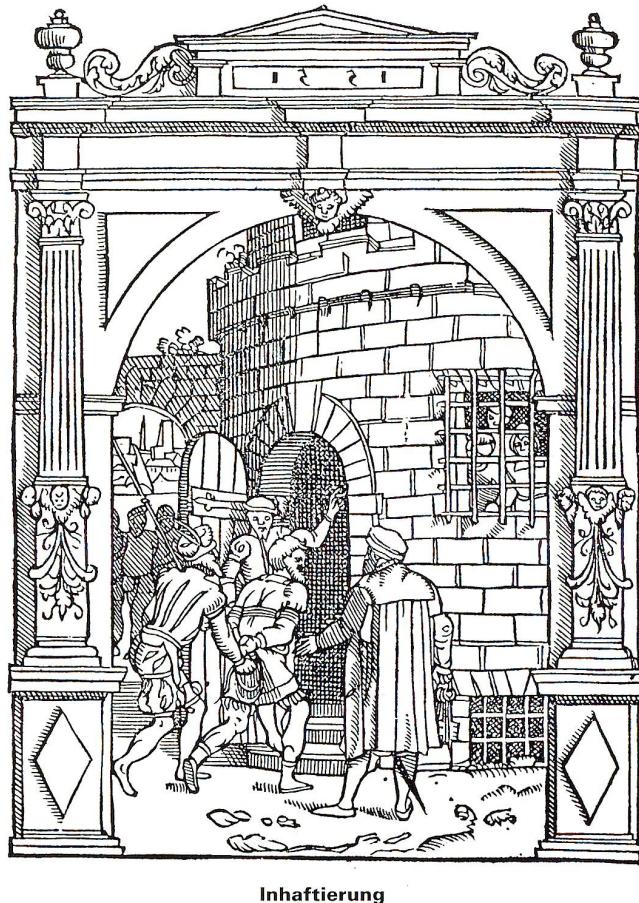
Diese Hafturfelde war ein reines Mittel landesherrlicher Ordnungspolitik. Alle Haftentlassenen leisteten diesen Eid, unbeschen ihres Standes und Geschlechtes und unbesehen des Delik-

tes, aufgrund dessen sie in Gewahrsam gebracht worden waren. Dieses Gelöbnis mussten auch diejenigen leisten, die auf eine genauere Klärung und auf Genugtuung für ihre Gefängnisauenthalte Anrecht gehabt hätten: die Unschuldigen.

Den Verzicht auf Hilfe auswärtiger Gerichte und auf jeden Einspruch gegen das gefallte Urteil leistete der Urfehder nicht nur für sich, sondern auch für seine Familie. Das erinnert an die Vorstellung von der archaischen Einheit des Hauses, wo eine Sippe als Rechtssubjekt auftrat. Zudem war eine Haftstrafe für alle Angehörigen ehrenrührig und prägte das gesellschaftliche Leben nachhaltiger, als in unserer Zeit. Primäres Ziel der Hafturfelde war die Friedenswahrung innerhalb einer Herrschaft. Der Racheverzicht rückte je länger, je mehr in den Hintergrund, da eigentliche Rachetaten immer weniger zu befürchten waren. Vielmehr wuchs die Möglichkeit, die geleistete Urfehde für ungültig erklären zu lassen und anschliessend an weitere gerichtliche Instanzen zu appellieren. Die Obrigkeit versuchte so mit dem Eid jeden Rechtsbehelf auszuschliessen.⁸

Die Eidesformel selbst nimmt keinen Bezug auf das begangene Delikt. Dieses spielt auch bei der Haftentlassung keine grosse Rolle mehr. In Anbetracht einer abgesessenen Untersuchungshaft oder Gefängnisstrafe konnte es sich nicht um Bagatelldelikte oder im Falle von Unschuld um deren Verdacht gehandelt haben. Andererseits wurde Urfehde immer bei einer Entlassung geleistet, also gerade nicht bei Delikten wie Mord, die Leibesstrafen zur Folge hatten.

Im Verlaufe des 16. Jahrhunderts wurden vermehrt Bedingungen mit dem Gelöbnis verbunden, die auf eine Wie-



Inhaftierung

dergutmachung und eine geregelte Eingliederung ins gesellschaftliche Leben abzielten.⁹

Aus dem zeitlichen Rahmen des Oberberger Urfehdenbuches (1543–1582) ist zu schliessen, dass darin hauptsächlich «Hafturfehden» verzeichnet sind. Aus diesem Grunde werden in diesem einführenden Kapitel keine grundsätzlichen Ausführungen über das Wesen dieses «Gehorsamsgelöbnisses» mehr angeführt. Das dritte Kapitel, das sich mit den Textzeugnissen beschäftigt,

trägt dieser Aufgabe unter Beihilfe konkreter Beispiele Rechnung.

Formen der schriftlichen Überlieferung

Die Urfehde, egal ob Streit- oder Hafturfehde, ist eigentlich ein Rechtsakt, der kraft des gesprochenen Eides gültig und rechtsverbindlich ist und somit gar keiner schriftlichen Aufzeichnung bedarf.

Mit der Zunahme der Schriftlichkeit setzen aber auch Zeugnisse von Urfeh-

den ein. Die klassische Überlieferungsform ist der Urfehdebrief. Der Eidelester schrieb sein Gelöbnis in Ich-Form in einer Urkunde nieder und versah sie mit seinem eigenen Siegel. Aussteller solcher Briefe gehörten eher zur Oberschicht.

Eine Alternative dazu ist die Protokollurfehde, die mit dem Siegel der Zeugen oder des Schultheissen versehen wurde. Da die Hafturfehde im 16. Jahrhundert zur Alltäglichkeit gehörte, kam man von der aufwendigen Urkundenpraxis ab. Man legte dafür ein sogenanntes Urfehdenbuch an, worin die mündlichen Urfehden eingetragen wurden. Bald ging man dazu über, nur Namen, Datum und Hinweis auf die geleistete Urfehde einzutragen.

Das Oberberger Urfehdenbuch ist ein Zeugnis der letzten Überlieferungsform, wobei deren Einträge zum Teil ziemlich differenzierten Aufschluss über die Umstände des Delinquenten geben.

HERRSCHAFTSVERHÄLTNISSE IN DER ALten LANDSCHAFT

Die Zeit von 1543 bis 1582, aus der unser Urfehdenbuch berichtet, ist keine sonderlich bewegte. Vielmehr hatten sich die politischen Verhältnisse in der Alten Landschaft nach einer Zeit vieler Unruhen und herrschaftlicher Veränderungen in einer langen Konsolidierungsphase erholt. Ein Rückblick auf die vorausgegangenen Jahrzehnte ist im Hinblick auf die damalige Situation und auf die Schwerpunkte in den Urfehdenprotokollen aufschlussreich.

Umstrukturierung der äbtischen Herrschaft

Nach dem Rorschacher Klosterbruch (28. Juli 1489) und dem Waldkircher

Bund vom 21. Oktober 1489, wo sich die Gotteshausleute mit Appenzell und der Stadt St.Gallen zusammenschlossen, griffen im Februar 1490 die vier Schirmorte Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus in Wil ein. Bedingt durch den Hauptmannschaftsvertrag vom 8. November 1479 residierte dort ein Vierortehauptmann, der den Abt in seinen Rechten zu unterstützen hatte. Ergebnis dieser eidgenössischen Intervention war ein in seinen Herrschaftsrechten gestärkter Abt Ulrich Röscher (1426–1491), der die uneingeschränkte Gerichtsherrschaft über alle Bewohner der sogenannten Alten Landschaft ausüben konnte. Die Stadt St.Gallen verlor ihre in den vorausgegangenen Jahrzehnten erworbenen Einflüsse.¹⁰ Der eidgenössische Vierortehauptmann in Wil, der den Abt vorerst zu unterstützen hatte, bewirkte aber auch eine wesentliche Beschränkung äbtischer Kompetenzen, da ihm eine Aufsichtsfunktion über dessen Verwaltung zufiel, die der eines Landvogtes nahe kam.

Dieser Konsolidierung äbtischer Herrschaft durch Hilfe von aussen entspricht eine administrative Umstrukturierung durch die drei Äbte Ulrich Röscher (im Amt 1457–1491), Gotthard Giel von Glattburg (1491–1504) und Franz Gaisberg (1504–1529).

Nach längerer Zeit des Niedergangs der Abtei St.Gallen bemühte sich Abt Ulrich Röscher um die alte Vormachtstellung seines Klosters. Die mittelalterliche Klosterherrschaft bestand aus diversen Besitz- und Rechtstiteln im ganzen alemannischen Raum, bildete aber keine territoriale Einheit und war somit schwer überblickbar. Es war Ziel und Verdienst der drei genannten Äbte, ein Staatsgebilde mit einheitlicher Verwaltungs- und Rechtspflege zu schaffen.

Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts gelang es der Abtei, die Mehrzahl der Niedergerichte ihres Territoriums zu erwerben. Alle Niedergerichte wurden mit neuen Offnungen ausgestattet, worin die Rechte und Pflichten zwischen den Angehörigen eines Gerichtes und der Obrigkeit festgelegt wurden. Damit wurde beabsichtigt, in der Alten Landschaft ein gleichförmiges Recht für eine leistungsfähige Zentralverwaltung zu schaffen.¹¹

1463 belehnte Kaiser Friedrich III. den St.Galler Abt mit dem Blutbann. Der Abt war damit im Besitz der Hohen Gerichtsbarkeit in der Alten Landschaft.¹² Im Zuge dieser Rechtserwerbungen wurde die Verwaltung über diesen nunmehr homogenen Untertanenverband neu organisiert. Die 34 Niedergerichte der Alten Landschaft wurden 5 Ämtern zugeteilt. Es waren dies das Hofmeister Amt in St.Gallen, die Vogtei Rorschach, die Vogtei Romanshorn, über die der Abt allerdings kein Hochgerichtsrecht besass, die Vogtei Oberberg und das Hofamtmannamt in Wil. Verwaltungszentren waren Wil und St.Gallen mit dem Sitz je eines Statthalters. Um 1520 waren in der Verwaltung des fürstäbtischen Territoriums rund 30 gebildete Beamte beschäftigt.¹³

Unruhen in der Reformationszeit

Wie im vorausgehenden Abschnitt gezeigt, sympathisierten die umliegenden Gemeinden immer wieder mit der Stadt St.Gallen. Es ist darum einsichtig, dass im Laufe der zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts reformatorisches Gedankengut auch in den Gemeinden des späteren Fürstenlandes ansässig wurde. Ende 1528 anfangs 1529 traten Waldkirch, Berg, Wittenbach, Steinaach, Hagenwil und Gossau zum neuen Glauben über.¹⁴

Nach dem ersten Kappeler Krieg marschierten Zürcher Truppen am 9. Juni 1529 in Wil ein. Sie brachten den Gotteshausleuten nicht die erträumte Autonomie, sondern eine drückende Verfassung. Der zweite Kappeler Krieg brachte am 23./24. Oktober 1531 eine Entscheidungsschlacht zu gunsten der katholischen Orte. Der folgende Landfriede vom 16. November 1531 gewährte Zürich Glaubensfreiheit. Die Vorherrschaft in den Vogteien der Ostschweiz ging der Limmatstadt aber verloren. Abt Diethelm Blarer (im Amt 1530–1564) trat wieder in seine Funktion als Landesherr. Als Inkorporationsherr der altlandschaftlichen Pfarreien begann er, die protestantischen Seelsorger mit katholischen zu ersetzen. Die Rekatholisierung geschah im folgenden Jahrzehnt. Schon 1533 beteiligten sich die Gossauer am gewohnten Bittgang ins Gallusmünster. Die Neuausstattung der Kirchen für den katholischen Gottesdienst erfolgte in denselben Jahren.¹⁵ Die Reformation konnte im Oberberger Urfehdenbuch kein brennendes Thema mehr sein. Dennoch wirkte diese wechselvolle Zeit in den vierziger und fünfziger Jahren nach. Der Vogt von Oberberg war in Zusammenarbeit mit den Pfarrern für die Erhaltung des Glaubens zuständig.¹⁶

Entstehung der Vogtei Oberberg

Die Geschichte des Oberberger Amtes beginnt um 1490 mit dem Einmarsch eidgenössischer Truppen nach dem Rorschacher Klosterbruch. In der Folgezeit nämlich trennte Abt Ulrich Röscher die Gerichte Gossau, Andwil, Oberdorf und Gebhardschwil bzw. Niederwil vom Landshofmeister Amt ab und fügte sie zu einer neuen Vogtei zusammen, dem Oberberger Amt. Im

Zuge dieser Gründung erst erwarb der Abt die beiden Gerichte Oberdorf und Andwil.

Das Stift St.Gallen kaufte nach 1490 das Schloss Oberberg von den Eidegnossen ab und machte es zum äbtischen Verwaltungszentrum.

Die Hauptaufgabe des Obervogtes bestand in der administrativen Leitung der vier Gemeinden seines Amtes. Er hatte jährlich die Wahl der Ammänner und Richter vorzunehmen. Er war ferner dafür verantwortlich, dass die Vermögen von Frauen und Waisen nicht veruntreut wurden. Obliegenheit des Obervogtes war auch der Einzug von Bussen.

Der Oberberger Vogt hatte auch im religiös-kirchlichen Bereich seine Aufgaben. Er prüfte die Kirchen- und Pfrundrechnungen der Kirchgemeinden. Zudem war er für die sittliche Ordnung und die Erhaltung des Glaubens verantwortlich. Er hatte für die Durchführung der äbtischen Sittenmandate zu sorgen. Der Vogt von Oberberg arbeitete auf diesem Gebiet eng mit den Pfarrern seines Amtes zusammen.¹⁷

Nachdem der Abt in Besitz des Blutbannes gekommen war, wurde um 1501 die Ausübung des Hochgerichts über das Oberberger Amt dem jeweiligen Obervogt übertragen.¹⁸ Einsitz in diesem Hochgericht hatten neben dem Oberberger Obervogt einige Mitglieder des stift-st.gallischen Pfalzrates und die vier Ammänner von Gossau, Andwil, Niederwil und Oberdorf.¹⁹ Verbunden mit der Ausübung des Blutbannes war das Recht der «peinlichen Befragung», der Folter.

Das Schloss Oberberg bot entsprechende Räumlichkeiten. Das «Trösterstübli» diente der Untersuchungshaft, ein Blockhaus beherbergte die Verurteilten. Eine Reichskammer

enthieilt die erforderlichen Foltergeräte.²⁰

Mit dem Amtsantritt des Obervogtes Dietrich von Hallwil (im Amt 1543–1544) wurden die ersten Einträge im Oberberger Urfehdenbuch verzeichnet. Ebenso hat Hans Müller von Wil (im Amt 1545–1574) seine Spuren hinterlassen. Lorenz Kuonenmann, genannt Schochner von Ueberlingen, (im Amt 1575–1597) führte das Urfehdenbuch vorerst weiter, brach aber um 1582 die Einträge ab.²¹

AUFBAU UND INHALT DES OBERBERGER URFEHDENBUCHES

Das Oberberger Urfehdenbuch wird im Stiftsarchiv St.Gallen unter der Signatur 1066 aufbewahrt. Darin werden auf 124 Seiten 221 Fälle verzeichnet.

Von der Wirkungszeit des Obervogtes Dietrich von Hallwil (1543–1544) zeugen 23 Einträge, Obervogt Hans Müller (1545–1574) verzeichnete in seiner Amtszeit 182 Fälle. Von den Aktivitäten des Obervogtes Lorenz Kuonenmann wird von 1575–1582 mit 16 Einträgen berichtet.

Die folgende Statistik verdeutlicht, dass sich die Tätigkeit der einzelnen Vögte in unterschiedlicher Dichte im Oberberger Urfehdenbuch niedergeschlagen hat.

Gründe für die starken Differenzen können einerseits in einem unterschiedlichen Schreibfehler der verschiedenen Vögte liegen, was soviel bedeutet, dass die geleisteten Urfehden zur Routinearbeit gehörten und nicht mehr eingetragen wurden. Andererseits ist es auch möglich, dass in den Amtszeiten eine unterschiedliche Rechtspraxis verfolgt und einfach weniger Urfehden entgegengenommen wurden.

	Anzahl Amtsjahre	Einträge pro Jahr
Dietrich von Hallwil	2	11,5
Hans Müller	30	5,0
Lorenz Kuonenmann	8	2,0

Überlieferungsformen

Wie im ersten Abschnitt vermerkt, kennt die Urfehde in ihrer Geschichte verschiedene Überlieferungsformen. Beim Oberberger Urfehdenbuch handelt es sich nicht um eine Urkundensammlung. Vielmehr wurden die geleisteten Urfehden darin von einem Schreiber oder sogar vom Obervogt selbst eingetragen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine Urfehde ein Eid ist, der in sich rechtskräftig ist und keines Beiglaubigungsmittels, wie Unterschrift oder Siegel, bedarf. Es ist unklar, wie weit neben dem Eintrag ins Urfehdenbuch weitere Dokumente, eben Urkunden, bezüglich dieses Racheversichtsschwurs ausgestellt wurden.

Als Eintrag in diesem Buch genügte ein ganz knapper Vermerk, wie zum Beispiel:

«Item am Dunstdag, was Sant Moriz dag (22. Sept.) im 1552 Jar, hat Ronimus Pur zü Andwil an Urfech geschwora, hat Büsa abdienat.»

Es konnten aber auch genauere Ausführungen über die Gründe für die Inhaftierung und allfällige Bedingungen für die Entlassung festgehalten werden sein.

Es gibt vereinzelt Hinweise auf Urfehdeurkunden. So wurde Hans Bock aus Goldach am 24. Mai 1543 auf «ein verschriften und besiglett urfecht» hin aus der Haft entlassen (S.7).

Wenn Hans Bichwiller von Winkeln sich am 20. April 1547 dazu verpflichtete, «alles das in diser urfech ge-

schriba stat drüllicha» zu halten, so bleibt letztlich unklar, ob sich der Urfehder dabei auf eine eigene Urkunde oder auf ein Formular bezog, das ihm den zu leistenden Eid vorgab, und das er bei dessen Leistung herunterlas.

Aufbau eines Eintrages

Die einzelnen Verzeichnisse im Urfehdenbuch sind von unterschiedlicher Länge und Ausführlichkeit. Entsprechend gibt es auch keine Formel, die auf alle 221 Fälle in gleicher Weise angewendet wurde, was bei einer Zeitspanne von mehr als 40 Jahren auch nicht erstaunt. Inhalt und Zweck einer Urfehde bleiben sich aber gleich. Anhand des folgenden konkreten Beispieles lassen sich die wesentlichen Elemente und der innere Aufbau eines solchen Racheverzichtschwures erkennen.

Hans Scherer kommt am 15. November ins Gefängnis von Schloss Oberberg, weil er mehrere Bussen nicht bezahlt hat. Auf Bitten seines Bruders und seiner Nachbarn wird er wieder frei gelassen. Sein Bruder Hans Büb bürgt dafür, dass die Bussen in 8 Tagen bezahlt sein werden. Hans Scherer leistet Urfehde, und gelobt, dass er seinen Bruder in 8 Tagen von der Pflicht als Bürge befreien werde.

«*Item an Sant Otmars Abad (15. November) im 1546 Jar ist jung oder klin Hans Scherer in mis g(nedigen) H(erren) von Sant Gala und der fier Orta Fengnus komma gen Oberberg, us der Ursach, das er etlich Büsa scholdig ist gesin und dieselba nüt gen, nach lut sins Gelüptz darum geton, us der Ursach hat in mis hera Amptlüt in Fengnus gelait, uf semlich hat sin Brüder und ander güt Nachpura für in gebeta, das man in wider us zü Hus und*

Hamma lasi; das ist geschea us der Pit, wie ob stat, und uf Drostung, die sin Brüder Hansen Büb für in hat geton, in acht Daga die Büs zü gend mit sampt Kosta und Schada; das hat der Hansa Büb mir sagt an die Hand gelopt; da rus hat klin Hans Scherer anen gelerta Aid zü Got und den Halga geschwora, dis Urfech namlich die Fengnu(s) nüt zü efra noch zü recha noch Schofa geton werda und bim Aid den Brüder in acht Taga ledig macha oder im al sin Hab und Güt sina Handa stella, das Hans Scherer sins lösa meg. kost 1 gl. (Gulden) 9 s. (Schilling)²² dem Kuttler sols bar gen bim Aid, hat zalt bar.» (S.43)

Zuerst steht der Vermerk, wer wann ins Gefängnis auf Schloss Oberberg gekommen ist. Danach wird das Vergehen, das zur Inhaftierung geführt hat, genannt. Hier handelt es sich um unbezahlte Bussen. Diese Begründung wird oft ausgelassen. Bei differenzierteren Verhältnissen konnte aber gerade dieser Teil sich stark in die Länge ziehen.

Fürbitte Ein wesentliches Element im Rahmen einer Begnadigung bildete die Fürbitte um die Freilassung des Häftlings. Es kann sich bei den Bittstellern um Familienangehörige, Freunde oder um Prominenz handeln. Im Oberberger Urfehdenbuch sind nur Verwandte und Freunde mit dieser Aufgabe betraut. Der Familienkreis war von einer Inhaftierung auch stark betroffen. Erstens fehlte eine Arbeitskraft, zweitens war ein Verwandter im Gefängnis sofort Gegenstand des Dorfklatsches und in seinem Ruf geschädigt.

Nicht selten wurde die Obrigkeit durch eine zurückgelassene Frau mit unmündigen Kindern zu einer Begnadigung bewogen.

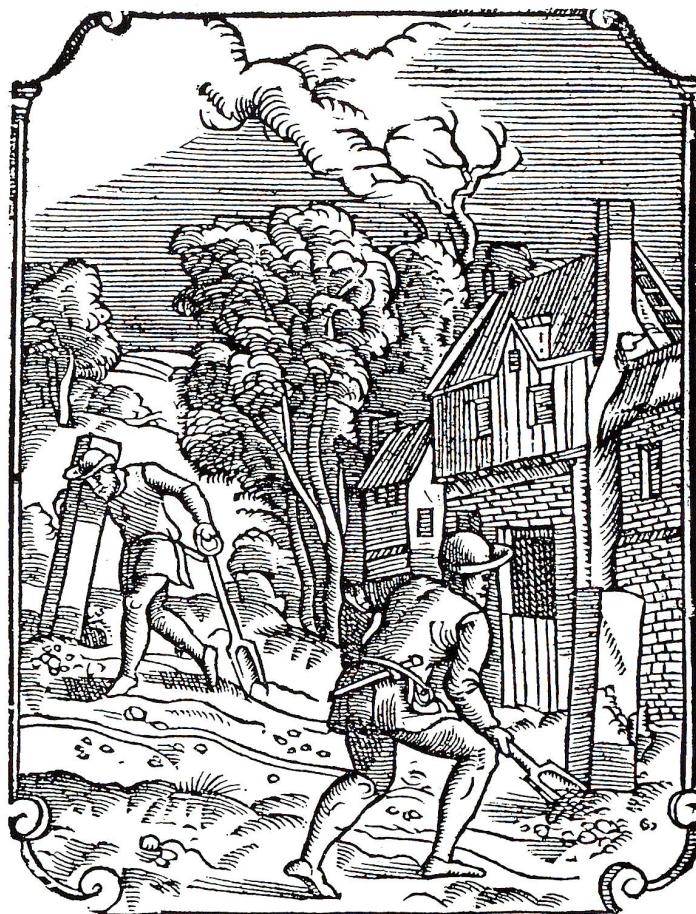
Viele Delikte der Urfehder waren keineswegs schwerwiegend, so dass eine Freilassung keine Gefährdung für die Gesellschaft bedeutete. Jede unnötige Inhaftierung hingegen bedingte eine volkswirtschaftliche Belastung und gegebenenfalls soziales Elend.

Die Bürgschaft Eine rechtschaffene Person, zumeist aus dem Bekanntenkreis, übernahm die Aufgabe der «drostung». Der Tröster war ein Bürge, der die Verantwortung für die Wiedergutmachung und die Resozialisierung des Freigelassenen übernahm. Das Oberberger Urfehdenbuch kennt drei Formen von Bürgschaften.

In diesem konkreten Fall verpflichtete sich der Bruder des Delinquenten, für die Bezahlung der Schulden innerhalb von acht Tagen zu sorgen. Das Risiko des Bürgen ist in diesem Falle nicht so gross. Am Ende des Eintrages schwor der Freigelassene, innerhalb der festgesetzten Frist für die Schulden aufzukommen und den «Tröster» so von seiner Aufgabe zu befreien. Wenn er dieser Pflicht nicht nachkommen würde, hätte der Bürge das Pfändungsrecht an Hab und Gut des Urfehders.

In diesem Fall hat der Bürge lediglich dafür zu sorgen, dass die Schulden innerhalb der acht Tage beglichen sind. Früher konnte dem Bürgen eine Aufgabe ganz anderer Tragweite zukommen. Die frühen Formen der Urfehde kannten die Sippenbürgschaft, wo eben die Verwandtschaft in den Eid miteingeschlossen worden war und wie der Urfehder bei Eidbruch mit Konsequenzen zu rechnen hatte.²³

Am 16. Mai 1552 wurde Lienhart Wirt von Rüti in Oberdorf wegen Angabe zu geringen Besitzstandes ins Gefängnis gebracht und auf eine Urfehde wieder entlassen (S.60). Der Bürge Hans «ab



Grenzsteine verrücken

dem Hoschora» bürgte mit einem Geldbetrag dafür, den Urfehder bei Rechts- oder Eidesbruch «zù stel an hoch oder nideri gericht oder mit mim g(nädigen) h(errn) ab zù kon».

Diese Form der «Gestellungsbürgschaft» bildete sich im 14. Jahrhundert heraus. Sie enthielt die Pflicht, den Urfehder bei Eidesbruch dem Gericht auszuliefern oder zumindest den Landes-

herrn, den Fürstabt, zu benachrichtigen.²⁴

Deyas Ziegler von St. Georgen kam am 25. Juli 1443 ins Oberberger Gefängnis (S.7f.). Zu seiner Entlassung stellte er seinen Schwager Ulrich Hofstetter von Kesswil als Bürgen. Dieser übernahm die Verantwortung, dass der Urfehder in Zukunft keinen Rechtsbruch mehr begehen und auch gegen seine Urfehde

nicht verstossen werde. Sollte sich Deyas Ziegler dennoch etwas zu schulden kommen lassen, würde der Bürge zu einer Busse verpflichtet werden. Es handelte sich dabei um eine «Geldbürgschaft».

Die Eidesformel Vor jeder Ablegung einer Urfehde fand immer die Entlassung aus dem Gefängnis statt. Nach damaliger Rechtsauffassung galt ein in der Gefangenschaft geschworener Eid als ungültig.²⁵ Diese Befreiung wurde in den meisten Einträgen des Urfehdenbuches erwähnt. Mit der eigentlichen Urfehde gelobte der Delinquent, von seinem Gefängnisaufenthalt «nüt zù efera noch zù recha». Dem Wortlaut nach bedeutete dies, dass der Urfehder von seiner Inhaftierung weder gehässig reden noch sich dafür rächen werde. Dieser Racheeverzicht bezog sich in anderen Fällen des Urfehdenbuches ausdrücklich auf alle, die als Kläger oder Zeugen aufgetreten waren. Der Eid diente zum Schutz aller Gegner und der Obrigkeit. Die Rechtshandlung war damit aber keineswegs abgeschlossen. Der Freigelassene hatte noch seine Schuld zu bezahlen bzw. einen anderen Schaden wieder gutzumachen.

Am Ende des Eintrages sind die Kosten aufgeführt, die mit dem Gefängnisauftenthalt und den Verhandlungen verbunden wurden. Es handelte sich in unserem konkreten Fall nicht um die Schulden, die Hans Scherer nicht bezahlt hatte. In jener Zeit war eine Inhaftierung verbunden mit der Verköstigung nicht gratis, sondern musste bei der Entlassung vom Insassen übernommen werden.

«Sitz im Leben» einer Urfehde
Eine Urfehde war immer mit dem Ende eines Gefängnisaufenthaltes ver-

bunden. Die Eidesformel bezog sich auf die Entlassung und war völlig unabhängig von den Gründen, die zur Gefangennahme führten. Aus diesem Grunde konnten in einem Eintrag die Aufzählung der Delikte, die Erwähnung von Fürbittern und Bürgen fehlen.

Es stellt sich nun die Frage, ob die Urfehde für den Eidesleister eine Schikane oder Hilfe war.

Einerseits diente die Urfehde der Ob rigkeit und den Zeugen zum Schutz. Der Verhörte durfte gegen seine Inhaftierung, die unter Umständen auch mit der Folter verbunden war, rechtlich nicht vorgehen; auch dann nicht, wenn der vorübergehende Freiheitsentzug zu Unrecht geschah. Die Urfehde hinderte den Eideleisten an der Wahrnehmung eigener Rechte und bedeutete damit eine wesentliche Beeinträchtigung, da er mit einer Entlassung ohnehin hätte rechnen können.

Andererseits stand die Urfehde im Rahmen einer Freilassung und galt nicht als Verurteilung. Nicht selten hatte ein Delinquent bei seiner Entlassung Urfehde zu leisten und wurde dadurch vor härteren Strafen oder vor dem Hochgericht bewahrt.

Hans Helfenberger von Oberdorf kam am 30. Juni 1556 ins Gefängnis, weil er wiederholt sein Vieh auf fremde Weiden getrieben hatte. Es wurde im entsprechenden Eintrag betont, dass er eine harte Strafe verdient hätte, aber wegen der Bitten seiner Schwiegermutter, seines Vaters, Schwagers und seiner Freunde auf eine Urfehde freigelassen wurde (S. 67)

Am 22. November 1559 wurde «fridli zanner der jung von niderdorf» in Gewahrsam genommen, nachdem er wiederholt Leute belästigt hatte. Er hätte

eigentlich vor Hochgericht gestellt werden müssen. Aufgrund seiner Bitten und angesichts seiner Jugend wurde er aber auf eine Urfehde aus dem Gefängnis entlassen (S.73).

Die Begnadigung spielte in der alten Strafrechtspraxis allgemein eine grosse Rolle.²⁶ Die Urfehde hatte hier weniger eine Schutzfunktion für die Behörden und die Kläger, da es ja im Falle einer Begnadigung nichts zu rächen gibt. Dieser Eid war Mittel zur Disziplinierung und trägt routinehafte Züge. Er steht im üblichen Rahmen einer jeden Haftentlassung.

Einen wesentlichen Grund für eine Begnadigung bringt der Eintrag von Hans Helfenberger zum Ausdruck. Hier wird die Bedeutung der Fürbitte deutlich. Eine weitere Rolle spielte die Einsicht über die mangelnde Differenziertheit oder die übermässige Härte des gesetzten Rechtes. In den beiden zitierten Fällen wird auf das familiäre Umfeld von Hans Helfenberger und auf das jugendliche Alter von Fridli Zanner hin gewiesen. Daraus spricht das Bewusstsein der Behörden, dass eine Verurteilung vor Hochgericht das Leben einer ganzen Familie oder eines Jugendlichen arg verwirken und über Gebühr strapazieren kann.

Bei einer Begnadigung wurde die Haftentlassung selbstverständlich mit Auflagen verbunden, die die Bevölkerung vor Rückfälligkeitkeiten schützen sollte. Hans Helfenberger musste versprechen, sein Vieh künftig vorschriftsgemäss weiden zu lassen. Fridli Zanner durfte keinen Wein trinken und keine Waffen mehr tragen. Die Delinquenten wurden zu verhältnismässig hohen Bussen verpflichtet. Fridli Zanner hatte 15 Gulden zu entrichten, einen Betrag, den er nur in drei Raten abzahlen konnte. Die Höhe der

Busse von Hans Helfenberger wird nicht genannt.

Es war für die Behörden durchaus einsichtig, dass eine Begnadigung dem Gemeinwohl keinen Schaden, sondern Nutzen einbrachte – man denke an die Einkünfte durch die Erhebung von Bus sen.²⁷

Die Ehrenstrafen

«Item an Sant Petters Dag Stül Fir (22. Februar) im 1552 Jar ist Josheb Egert ab dem Bül in mis gnedigen Hera Fengnus kommen,

us der Ursach, das er nüt hat wella Frid gen me dan anal, zü dem andra hat er übel geschwora.

Um semlis hat er an gelerta Aid zü Got und den Halga geschwora, sin Fengnus nüt zü efra noch zü recha und mit Namma kan Wafa me zü traga und in kam Hus Win zü trinka, dan wo er zü Herberg ist bis uf Nachlas mis gneden Heren.

Und jez an Sunendag an brünnari Kerza um den Altar trage und darnach fur den Altar nider knuwa und fünf Batter Noster und fünf Afe Maria beta, und so es beschicht sol er büzt han.» (S. 60)

Joseph Egert hat sich mehrmals in Schlägereien gehen lassen und einen Eid nicht gehalten. Ausgedehnte Rau fereien, verbunden mit Alkoholgenuss, waren eines der Hauptdelikte, die die Oberberger Vögte im Urfehdenbuch zu verzeichnen hatten. Mit der Freilassung Egerts waren nun drei Konsequenzen, sogenannte Ehrenstrafen verbunden.

Egert durfte keine Waffen mehr tragen und nirgends mehr Wein trinken. In den meisten anderen Fällen war damit ein Wirtshausverbot verbunden. Diese Einschränkung «dan wo er zü herberg ist» bezieht sich weniger auf jede

Schenke als vielmehr auf ein Logis in fremdem Haus. Zudem wurde Egert zu einem Kerzenopfer und einer Gebetsleistung verpflichtet.

Es stellt sich nun die Frage, wieweit diese Ehrenstrafen mit den Delikten in Zusammenhang stehen. Das Waffenverbot ist wohl eine Konsequenz des Randalierens. Die Waffe war damals aber auch Ausdruck für einen ehr- und wehrhaften Mann. Dieses Verbot diente nicht nur der allgemeinen Sicherheit, es bedeutete auch den Entzug bürgerlicher Ehre, womit auch der Verlust politischer Rechte verbunden war.²⁸

Letztere Komponente dieser Strafe zeigt sich bei der Urfehde Hans Hafners von Oberdorf vom 22. November 1570 (S. 97). Dieser durfte keine Waffen, wohl aber ein abgebrochenes Messer tragen – dies nicht wegen einer Schlägerei, sondern wegen verbotenen Wirtshausbesuchs und trügerischem Kartenspiel.

Das Verbot, Wein zu trinken, steht hier ganz im Dienste der Prävention gegen den Alkoholismus und ist mit dem Vergehen Egerts in direkten Bezug zu bringen. Eine ähnliche Ehrenstrafe wurde Josep Liner von Underdorf aufgebürdet, der zweimal Ehebruch verübt hatte. Er durfte zu keinen «kilchwichinen, hochzyth, tänz und derglichen erliche versammlungen nit meer gon noch kommen, och weder zü gericht noch recht brucht werden» (S.102r.). Verboten wurden hier gesellschaftliche Anlässe und öffentliche Ämter.

Ein Eid galt damals als heiliger Akt. Dessen Bruch musste auch entsprechend gesühnt werden. Der Opfergang erinnert an den öffentlichen Büsser.

Eine seltene Ehrenstrafe im Oberberger Urfehdenbuch verbietet, das Gebiet der Alten Landschaft zu verlassen. Am

6. Juli 1546 traf sie zwei versuchte Reisläufer, die sich in fremde Kriegsdienste begeben wollten. In diesem Falle erklärt sich diese Strafe als Folge des Deliktes. Am 23. Oktober 1565 hingegen mussten «Üli und Adamson von Andwil» neben Wein- und Waffenverbot auch mit dieser Konsequenz vorlieb nehmen. Grund für ihre Inhaftierung war eine Schlägerei und wiederholtes Versäumnis, Bussen zu zahlen. (S. 86) Gleich erging es Melcher Zanner von Rüti (S.1r-2) und Hans Hafner von Oberdorf (S. 97), deren Vergehen oben erwähnt sind.

Aus diesen Beispielen ist ersichtlich, dass die Ehrenstrafen nicht der Behebung eines Schadens dienten, wie es bei einer Versteigerung von Hab und Gut zur Begleichung einer Schuld der Fall gewesen wäre. Dagegen wird dabei der öffentliche Charakter betont, der den Delinquenten in seiner Ehre beeinträchtigt. Dieselben Ehrenstrafen können in einem Fall durchaus Konsequenzen der Straftat sein, wodurch der öffentliche Frieden garantiert wird. In einer anderen Situation hingegen steht die gleiche Strafbestimmung in keinem Zusammenhang zum Delikt und hat lediglich eine vergeltende und ehrenrührige Funktion.

Leibes- oder Todesstrafen

Drei Fälle berichten von Delinquenzen, die nicht auf eine Urfehde hin freigelassen, sondern vom Hochgericht zu harten Strafen verurteilt wurden. Es fielen dabei ein Todesurteil, eine Verurteilung zu lebenslänglichem Wassertragen und das Abschneiden eines Ohres mit einer hunderteinjährigen Verbannung. Die Einträge haben grundsätzlich mit dem Urfehdenwesen nichts zu tun. Sie wurden in diesem Buch festgehalten, weil der Vogt von

Oberberg über sein Amt auch mit der Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit betraut war.

Am 21. November 1543 wurde das Todesurteil von Melchior Zahner von Rüti in Gossau gefällt. Es ist der erste Eintrag im Urfehdenbuch.

Melchior Zahner kam schon vor Jahren ins Gefängnis und vor Hochgericht. Die Vergehen werden nicht genannt. Laut vorliegendem Eintrag wurde er aber von der Hinrichtung auf die Fürbitte vieler Leute, seiner Nachbarn, seiner Ehefrau und wegen seiner unmündigen Kinder begnadigt und an den Pranger (Schandpfahl) gestellt. In einer schriftlich verfassten Urfehde gelobte Melchior Zahner, Zeit seines Lebens die Vogtei Oberberg nicht mehr zu verlassen.

Der Delinquent kam erneut ins Gefängnis, weil er diesen Eid gebrochen hatte. Ferner musste er sich zu mehreren Diebstählen bekennen.

So hat er in St.Gallen einen «Zwilch» (grober Leinenstoff) entwendet und zwei Wochen später verkauft, ferner Bretter gestohlen. Einem Appenzeller hat er drei oder vier «vierling salz» entwendet, und erst bezahlt, nachdem der Verdacht auf ihn gefallen war. Zudem hat er «karen achsen» entwendet. In St.Gallen entwendete er drei Tücher. Seinen Bruder Fridli Zahner hat er um ein Pfund Garn und um ein Pfund Werch erleichtert.

Das Urteil auf diese Vergehen lautete folgendermassen:

«Wüssen: Der Hochwürdige Fürsten und Herren Herrn Diethelmen Apte des Gozhus Sannt Gallen Klagfürer eins, unnd Melcher Zanner als der arm Mensch am andern, erkennen sich Herr Vogt des Hailigen Römischen Rychs, och die Bysizer, uff des Armen Vergicht unnd Misethatt, och uff Clag,

Anntwort, Red, Widerred unnd allem Handel nach zü Recht, das der arm Menntsch sinem Verschulden unnd Verdienien nach das Leben verwürckt unnd mit dem Strick vom Läben zum Tod gericht werdenn sölle.» (S. 2)

Das Urteil lautete demnach nach eingehender Beratung: Tod durch den Strang. Das Urteil fiel deswegen so hart aus, weil Melchior Zahner nach Begnadigung vom Hochgericht seine Urfehde gebrochen und sich erneut Diebstähle hat zu Schulden kommen lassen. Der Beschluss erhielt aber mit folgendem Nachtrag eine Modifikation:

«Unnd uff das hoch, ernnschlich unnd trungerlich (dringlich) Pitt so von ai ner Nachpurschafft auch Frowen, bi derber Lütten von des armen Mans we gen, dwyl ain erliche, grosse Frünts chafft, ouch noch sin Vatter by Läbenn, die hin unnd wider für das Hochgericht den Galgen wanndlen, damit dann sy söllich Herzlaid unnd Kunder von siner Person wegen nit sächen müssenn. So ist im die Gnad unnd Barmherzickait bewyst unnd mitgetailt der gestalt, das er sölle vom Läben zum Tod mit dem Schwärt gericht werdenn. Also das us sinem Lyb zway Stuck gemacht, das Haupt das kleinst unnd der Lyb das gröst sige, wie dann Herr Vogt dess Hailigen Rö mischen Rychs dem Nachrichter be velchen wirt.» (S. 2)

Wie bei der vorausgegangenen Begnadigung meldeten sich wieder Freunde und Angehörige als Fürbitter. Sie konnten auch eine Begnadigung bewirken, die dem Verurteilten allerdings kaum zu gute kam und auch nicht ihm galt. Das Urteil wurde abgemildert vom Galgen zu Enthauptung. Der Delinquent konnte nach seiner Rückfälligkeit kaum mehr etwas verändern. Vielmehr dachte man an seine Angehöri-

gen, insbesondere an seinen Vater, denen man das grosse «herzlaid unnd kunder», ein eigenes Familienmitglied hängen zu sehen, ersparen wollte. Ein Gehänger blieb noch über Tage oder Wochen am Galgen. Der Obervogt Dietrich von Hallwil war sich des Leidens, das dieser Anblick den Angehörigen bereitet, voll bewusst. Dieses Bewusstsein war deshalb so ausgeprägt, weil das Familien- und Sippendenken die Gesellschaft noch stärker bestimmte.

Frauen und Männer als Urfehder

In manchen Einträgen wurde von mehreren Personen ein Urfehdeversprechen abgenommen. In den gesamthaft 221 Fällen sind 274 Verhörte notiert. Dazu gehören auch diejenigen, die keine Urfehde leisteten. Nicht berücksichtigt ist aber, dass einige Personen mehrmals das Oberberger Gefängnis passieren mussten und so auch wiederholt auf Rache zu verzichten hatten. Unter den 274 Angeklagten standen neben 247 Männern 27 Frauen vor Gericht. Die Frauen stehen mit 10 Prozent klar in der Minderheit. Das Verhältnis ist allerdings nicht bei allen drei Vögten gleich. Bei Dietrich von Hallwil befinden sich unter 25 Vorgeladenen 4 Frauen, also 16 Prozent. Hans Müller lässt von 228 14 Frauen ziehen, was 6,14 Prozent ausmacht. Vor Lorenz Künemann hatten unter 21 Personen 9 Frauen zu erscheinen. Mit 42,85 Prozent machen sie bei ihm keine Minderheit mehr aus.

In diesem Zusammenhang sind die Fragen zu beantworten, welche Vergehen sich die Frauen vor allem zu Schulde kommen liessen und ob gewissen Anzeichen eines Hexenwahns bzw. irrationaler Frauenfeindlichkeit auszumachen sind.

Diese 27 Frauen werden in 23 Einträgen erwähnt. Die Ursachen, die Frauen vor Gericht zogen, sind nicht mannigfaltig.

11 Fälle beziehen sich auf Ehebruch oder Sittlichkeitsdelikte. Dabei stand eine Frau wiederholt vor Gericht. Es handelt sich dabei um die schon erwähnte Els Hafnerin, die wegen Ehebruchs des Landes verwiesen, am 12. März 1557 aber wieder begnadigt wurde. 4 Frauen wurden wegen Diebstahls oder unbezahlter Schulden belangt. Fünf weitere liessen sich Ehrverletzungen oder Belästigungen zu Schulden kommen. Eine Frau schenkte unerlaubt Wein aus, bei 6 Frauen in zwei Fällen konnte kein Verschulden nachgewiesen werden. Insgesamt wurden somit im Oberberger Urfehdenbuch 26 Frauen vor die Obrigkeit gestellt. Davon mussten sich zehn für Sittlichkeitsdelikte verantworten.

Dem folgenden Beispiel ist zu entnehmen, dass zu jener Zeit in der Alten Landschaft sowohl Prostitution als auch unehelicher Verkehr und Ehebruch geahndet wurden.

Jackob Hupli von Sankt Gallen und Anna Englerin von Gossau kommen am 20. Januar 1561 wegen Ehebruchs ins Oberberger Gefängnis. Eigentlich hätten sie eine harte Strafe verdient, doch auf ihre Bitte werden sie auf eine Urfehde entlassen unter der Bedingung, bis auf Begnadigung die Alte Landschaft zu verlassen.

«Item an Sant Sebastijans Dag (20. Jan.) im 1561 Jar ist in mis g(nädigen) H(erren) von Sant Galla Fengnus gen Oberberg komma Jackob Hupli von Sant Galla und Anna Englerin von Gosow, Hürlimans Dochter, us der Ursach, das Jackob Hupli an elliche Frowa zü Sant Galla hat und aber er,



Massfälschung

Hupli, mit Anna Englera in der Hürig um zoga und in hochgedachts mis g(nädigen) H(erren) Landschaft bi an andra erwust; darum man si wol het möga hertiklich strafa und aber us Bit ir beida hat man si widerum us Fengnus gelasa uf dis Urfe, namlich das si beidi dis ir Fengnus nüt sönd efra noch recha weder mit Worta noch mit Wercka, es sige gega min g(nädigen) H(erren), ir gnada Rot, Fogt und Amptlüt, och gega alla denna, die Rat und Dat zü ir Fengnus gedon hand, und

von Stund an us dem Land zücha und in mis g(nädigen) H(erren) Landschaft nümmer me weder rita noch gan bis uf Nachlas mis g(nädigen) H(erren) oder ir Gnad Hofmaister und Rot und Kostagen bar, semlis alles hat Jackob Hupli und Anna Englerin an gelerta Aid zü Got und den Halga geschwora, dis alles zü halta, den globa und nach kon.» (S.78)
Auch die übrigen entsprechenden Einträge weisen darauf hin, dass Sittlichkeitsdelikte für ein Verbrechen gehal-

ten wurden. Dass auf eine harte Gerichtspraxis verzichtet wurde, und lediglich Urfehde zu leisten war, zeugt von der Einsicht seitens der Obrigkeit, dass das gesetzte Recht in diesen Fällen unverhältnismässige Härte vorschreibt. Der hier verhängte Landesverweis war eine folgenschwere Strafe. In den meisten anderen Fällen musste der Ehebrecher bzw. die Ehebrecherin geloben, zum eigenen Ehepartner zurückzukehren oder den bzw. die Verführte künftig zu meiden.

Dieses Beispiel von «Jackob Hupli» und «Anna Englerin» zeigt deutlich, dass Sittlichkeitsdelikte nicht nur Frauen sondern auch Männern angelastet wurden, die keineswegs milder abgeurteilt wurden. Solche Fälle sind insgesamt 17 vermerkt.

«Els Geiserin» kam am 10. Oktober 1554 (S. 64) nach einem Ehebruch mit einer Urfehde davon. Der Freier «Jackli Zeller» hatte wegen desselben Vergehens tags darauf, am 11. Oktober 1554 die Gemeinde Waldkirch und den Weiler Hohenfirst mit all seinem Hab und Gut zu verlassen. Den Angehörigen der Els Geiserin sollte er inskünftig aus dem Weg gehen, eine Busse von 10 Pfund Pfenning in acht Tagen entrichten und Urfehde leisten.

«darum sol er an ganz das Gricht und Kilhöri Waldkilch und den Hof Hochfirst rumma mit seiner Hus, Hab und mit sim Lib und für hin der Els Geisera Man und sinna Fründa ab weg gon, wo ers waist uf Merta, Kilbna, Wirzthüsra, und wo das ist, sol er obwicha und sol och um sin schantlichi Verhandlung zü Büs geba 10 lb. (Pfund) d. (Pfennig) in acht Daga, des gliche hat Jackli Zeller an gelerta Aid zü Got und den Halga geschwora, das alles, wies geschribia stat, drülich zü halta und sin Fengnus nüt zü efra

noch zü recha weder gega min g(nädigen) H(errn), ir Gnada Amptlüt und alla den, die Stür und Rat darzü don hand etc.» (S. 65)

Hexenwahn? Die Frage, wie tief in den Menschen des 16. Jahrhunderts der Hexenglauben sass, lässt sich anhand des Oberberger Urfehdensbuches natürlich nicht beantworten. In anderen Gebieten Süddeutschlands spielte aber der Verdacht der Zauberei oder Hexerei immer wieder als Haftgrund eine Rolle.²⁹ Es ist darum bemerkenswert, dass in unserer Quelle Hexerei nie explizit als Anklage aufgeführt wurde. Merkwürdigen Inhalts ist lediglich folgender Fall vom 26. Februar 1575:

«Els Keemenin Schülers saligen Tochter von Oberdorf
Ist in min g(nädigen) F(ürsten) und Herren Hofmeysters unnd weltlich Ratten Vennckhnus geen Oberberg khomen umb des willen, das sy verschrayt gwesen, das sy des Puren, Bertli genant, zü Altenwegen, als sy by im gedient, unnd auch die menschlich Werch mit ime gebracht, ime des menschlich Glid genomen, alls das er hernach, als er sich mit Wyss Hansen Thochter ussm Gayserweld eelich verpflicht, nüt mit ire eelichs usrichten khönden. Der halben ist sy darumb erfragt, aber gar nut khanntlich sin wollen. Diewyl aber in disem sich vermelten Bertli berüembt, das sin Sach wider uffrecht, ist sy der Venckhnus erlassen, mit dem Inbinden, das sy sich des Bertlis nun fürohin muessige, ime weder zü Steg noch Weg gennge, darzü solle sy aim Biderman dienen und nit allso by ir selb sin wider mins g(nädigen) H(errn) Mandat Actum den 26. igisten Horung 26. Februar) Ad 75.

Cost das ich us den Büssen genommen denn sy nüt hat 5 bz.» (S.108)

Demnach soll die Angeklagte Els Keemenin als Magd bei einem Bauer, genannt Bertli, gedient und ein Verhältnis mit ihm gehabt haben. Den Ausführungen gemäss sollte sie dem Bertli eine Impotenz beigebracht haben, welcher er nach einer darauf geschlossenen Ehe gewahr wurde. Els Keemenin wollte sich zu diesem Vergehen nicht bekennen. Diese Impotenz ihres Herrn erwies sich aber als vorübergehend, worauf Els Keemenin, allerdings ohne vermerkte Urfehde, wieder entlassen wurde unter der Bedingung, ihrem ehemaligen Herrn künftig aus dem Weg zu gehen. Dieser Fall ist nicht nur als Kurirosum bemerkenswert. Es bestand damals der verbreitete Glaube, Frauen könnten ihren Partnern in ausserehelichen Beziehungen Impotenz zufügen, um sie für andere Rivalinnen unattraktiv zu machen.

Herkunft der Angeklagten

Die Frage, woher die Delinquenten kommen, ist unerlässlich, um den Einflussbereich des Oberberger Amtes abzustecken. Gleichzeitig ist ein Vergleich zwischen den Strafen Einheimischer und Fremder interessant. 50 der vor Gericht Zitierten können keinem Heimatort zugeordnet werden. 11 Ortsbezeichnungen sind nicht lokalisierbar. Von den 213 nach ihrer Herkunft identifizierbaren Personen stammen 87 aus dem Gericht Gossau, 25 aus Oberdorf, 28 aus Andwil und 7 aus Gebhartschwil. Insgesamt haben 147 Personen ihren Wohnsitz im Oberberger Amt. 29 Leute kommen aus dem Hofmeister Amt, eine Person aus dem Rorschacher Amt, eine aus dem Rheintal und 7 aus dem Toggenburg. Die beiden letzteren gehören nicht mehr zur Alten Landschaft. Die Zahl der Delinquenten aus dem stift-st.gallischen

Territorium beläuft sich somit auf 185. Bei den 50 Personen, die ohne Ortsbezeichnung erscheinen, ist grundsätzlich mit einer Zugehörigkeit zum Oberberger Amt zu rechnen. Eine Ortsangabe erübrigte sich am ehesten wegen des Bekanntheitsgrades der Inhaftierten.

Identifizierbar bleiben noch 28 Fremdlinge: aus der Stadt St.Gallen (2), dem Thurgau (4), aus Appenzell (2), aus Süddeutschland (5), Österreich (1), Lausanne (1), Genf (1), Freiburg i.Ü. (1), Bern (2), Luzern (3), Schwyz (2), Lugano (1), und den Niederlanden (3).

Das fürstädtische Territorium verfügte über Gefängnisse in Rorschach, Oberberg, Lütisburg, Iberg, Wil³⁰ und St.Fiden (vgl. S. 33 und 101). Daraus erklärt sich das Fehlen von Vertretern aus dem Wiler und Rorschacher Amt. Die hohe Zahl Leute aus dem Hofmeister Amt findet ihre Begründung durch die geographische Nähe, was besonders für die 12 Gotteshausleute von Waldkirch gilt. Die Leute aus diesem westlichen Amt benützten zudem die Strasse über Gossau nach Wil und Bischofszell, welche von den Leuten aus dem Rorschacher Amt weniger begangen wurde. Die Kontakte des Wiler Amtes zur Vogtei Oberberg waren in jener Zeit ohnehin allgemein gering.

Es zeigt sich klar, dass die Delinquenten in erster Linie aus dem Oberberger Amt stammen, wirklich Fremde bilden die Ausnahme. Während die Toggenburger und Rheintaler ausser Barbel Liebin von Liechtensteig (S. 69) ihre Untaten im fremden Gebiet verrichteten, wurden die Fremdlinge weiterer Entfernung innerhalb der Alten Landschaft gefasst. Im folgenden Kapitel wird auf die Bestrafung der 28 Fremden eingegangen.

Landesverweis als Strafe für Fremde?

Die Straftaten von sieben Ausländern werden nicht genannt, bei neun weiteren handelte es sich um nicht nachgewiesene Verdächtigungen oder falsche Anschuldigungen. Fünf Personen mussten sich wegen Störung des öffentlichen Friedens verantworten, drei wurden wegen Diebstahls belangt. Je eine Person beging Ehebruch, bezahlte keine Busse, war meineidig oder wirtete unerlaubt mit falschen Massen. Ziel der Oberberger Gerichtspraxis war in erster Linie, sich solcher Fremdlinge zu entledigen.

«Item Ludi Brun von Losanen (Lausanne) und Hans Hunddalar von Jempf (Genf) sind beid in mins gnedigen Hera von Sant Galla Fengnus kommen gi Sant Fida und gen Oberberg gefüört, und namlich von wega, das si zü Waldi bim Bürgli das Almusa gehöschat, und die Frowz zü dem Bürgli ina annen Pfening gen, des selba si nüt an Benüöga (Genüge) gehept und die Jungfrowa und die Frowa übel beschelscht (schenken) und si übel an geschwera (anfluchen), des halb mins g(nädigen) H(errn) von Sant Galla Hofmaister und Amptlutt wol heten si übel möga strafa und si anna Hochgricht stela, und aber us Barmherzigkeit und von wega iram Müt si wider um us Fengnus gelasa uf die Mainnung, das si annen gelerta Aid zü Got und den Helga geschwora, mis g(nädigen) H(errn) von Sant Galla Lanschaft zü rumen und nümerme darin zü kommen und dise Fengnus nüt zu efera noch zü recha weder gegen minnen g(nädigen) H(errn) noch gega ira Gnada Gozhus und in sunders gega alla dena, die Stür, Rat oder Tat zü unsrer Fengnus geton habend in kan Wise, geschea am Dunstag, was Sant Dini-sius Abad (8. Oktober) in Jar als man

zalt von der Geburt unsers Erlösers 1545 Jare.

Kosta uf die zwen ganga 4 fl. (Gulden) 11 s. (Schilling) 4 d. (Pfennige)» [S.33f.] Diese zwei Vagabunden aus französischsprachigen Städten zogen bettelnd in der Alten Landschaft umher. Dabei fiel ihrer Meinung nach eine Gabe von zwei Frauen vom Bürgli (wohl eine Häusergruppe in Straubenzell) allzudürftig aus, was sie veranlasste, die Spenderinnen zu beschimpfen. Die beiden Bettler hätten vor Hochgericht gestellt werden können, wurden aber auf eine Urfehde freigelassen unter der Bedingung, die alte Landschaft nicht mehr zu betreten.

Mit diesem Landesverweis hatten 19 von insgesamt 28 inhaftierten «Ausländern» Vorlieb zu nehmen. Drei Delinquenten konnten Bürgen stellen, wodurch sie ja weiterhin unter Kontrolle blieben, und bei zwei Inhaftierten fehlen jegliche Hinweise auf die Haftentlassung. Unangetastet blieben lediglich Meister Bernhardin von Lugaris (Lugano) [S.3], der eindeutig für unschuldig erklärt werden konnte, und drei Niederländer Tuchhändler [S.91]. Diese drei letzteren des Landes zu verweisen wäre nicht gerade wirtschaftsfördernd gewesen. Sicher handelte es sich bei allen vier Personen um sozial und finanziell besser gestellte Herren. Landesverweis wurde ganz unabhängig von den begangenen Taten verhängt. Er traf den ehebrüchigen «jackob hupli von sant galla» [S. 78] ebenso wie die drei ohne Ergebnis gefolterten fünf Zi-geunerinnen [S. 115].

Landesverweis bei Einheimischen

Mit dem Urteil, die Alte Landschaft zu verlassen, mussten sich sieben Personen abfinden, die unter dem Herrschaftsbereich des Abtes standen. Eine

stammte allerdings aus dem Toggenburg, wohin sie zurückkehren durfte. Die übrige Gruppe bestand aus vier Frauen und zwei Männern. Vier von ihnen liessen sich Ehebruch zu Schulden kommen. Eine Gossauerin erwies sich als Diebin [S. 32], und ein Mann aus Neuchlen verharrte in Streitereien [S. 87].

Erstaunlich ist die uneinheitliche Rechtspraxis. Erinnert sei an dieser Stelle an die schon erwähnten Urteile über Els Geiserin [S. 64] und Jackli Zeller [S. 65], wo der Mann wesentlich härter bestraft wurde und an Anna Engelin und Jakob Hupli, die beide des Landes verwiesen wurden.

Els Hafnerin von Mettendorf wurde am 12. März 1557 wegen Ehebruchs an die Landesgrenzen gestellt [S. 70]. Ihr Freier Caspar Krucker von Mettendorf stand am 14. Juli 1556 [S. 68] wegen Umgangs mit einer anderen Frau vor Gericht, kam aber mit einer Urfehde davon.

Landesverweis traf vorwiegend Fremde. Warum er auch in diesen sechs Fällen angewendet wurde ist unklar. Zumeist folgten auf die drei genannten Delikte bei Einheimischen mildere Strafen. Es versteht sich auch von selbst, dass der Landesverweis einen Einheimischen viel härter treffen musste als einen Fremden. Für diesen handelte es sich dabei eher um eine Ehrenstrafe oder um eine Begnadigung vor härteren Urteilen.

HAFTGRÜNDE

Glaubenssorgen

Wie schon erwähnt, wurde das Oberberger Amt zu Beginn des 16. Jahrhunderts von den Wirren der Reformationszeit heimgesucht. Die Rekatholisierung geschah im Rahmen einer erneuten Festigung der stift-st.gallischen

Herrschaft. Der Vogt von Oberberg war unter anderem für ein geordnetes Kirchen- und Glaubensleben verantwortlich. Religiöser und weltlicher Bereich kannten nur fliessende Übergänge. Das erklärt sich schon daran, dass ein gebrochener Eid, der nicht wegen religiöser Vergehen geleistet worden war, in der Kirche gestühnt werden musste (vgl. S. 60).

Elf Einträge im Oberberger Urfehdenbuch handeln Vergehen ab, die ausschliesslich den kirchlichen Bereich betrafen. So sass «Leig Helfaburger» im Gefängnis, weil er am Hohen Donnerstag 1563 den Pfarrer bei der Predigt unterbrochen hatte (S. 82). Die Haft dauerte kurz, und der Vermerk im Urfehdenbuch fiel entsprechend knapp aus. Deyas Ziegler aus St. Georgen wurde am 25. Juli 1543 (S. 9) ins Gefängnis geworfen, weil er am Karfreitag in der Stadt St. Gallen bei einem Bürger Fisch und Fleisch genossen hatte.

«Hans Frick von Küshus» (der Herkunftsname konnte nicht identifiziert werden) kam am 6. September 1565 (S. 86) ins Gefängnis, weil er ohne kirchliche Trauung heiratete.

Ehescheidung

Die kirchlich geschlossene Ehe galt als Sakrament. Deren Lösung bzw. Nichtigkeitserklärung lag dementsprechend beim diözesanen Kirchengericht in Zell (S. 44, 54) oder in Konstanz (S. 94). Diese Institution lag ausserhalb des fürstäbtischen Territoriums. Ihre Entscheidungen wurden nicht einfach akzeptiert. Dass die Sorge um Friede und Ordnung in der Ehe ein Hauptanliegen der Oberberger Vögte war, zeigte sich schon im Kapitel über den Ehebruch.

Daniel Lehmann verlobte sich mit zwei Jungfrauen und liess sich von bei-

den durch das Konstanzer Ehegericht wieder trennen. Der geistliche Richter selbst wies Lehmann zum Hofmeister und weltlichen Rat von St. Gallen. Dort wurde er für einen Monat ins Gefängnis gebracht, bezahlte mit 100 Gulden eine verhältnismässig hohe Busse und hatte auch die beiden ehemaligen Bräute zu entschädigen (S. 94f.). Konrad Hersche von Mettendorf kam am 11. September 1571 ins Gefängnis, weil er wiederholt den Kirchgang versäumte. Er hat aber auch seine Frau misshandelt und sich mit den Kindern von ihr zurückgezogen. Beim Pfarrer von Altstätten liess er sich von ihr scheiden «on alli Ursach». Dies gehörte eigentlich nicht in den Kompetenzbereich eines Pfarrers. Diese Ehescheidung machte auf die Obrigkeit auch keinen Eindruck. Konrad Hersche wurde wieder aus dem Gefängnis entlassen unter der Bedingung, wieder zu seiner Ehefrau zurückzukehren und regelmässig die Kirche zu besuchen (S. 98f.).

Diese Fälle weisen darauf hin, dass sich das geordnete kirchliche Leben noch in einer Konsolidierungsphase befand, die sich langsam ihrem Ende zuneigte. Auch wenn Daniel Lehmann vom geistlichen Richter an den Hofmeister und den weltlichen Rat von St. Gallen geschickt worden war, ist es doch interessant, dass Lehmann dort eingekerkert wurde. Daraus schon auf einen Konflikt zwischen Abt und Diözese Konstanz über die kirchlichen Kompetenzen im Fürstenland zu schliessen, wäre verfrüht. Es ist aber doch bezeichnend, dass das geistliche Fürstentum St. Gallen einen kirchenrechtlich geschiedenen Gotteshausmann so hart bestrafte. Nach dem Verständnis der damaligen Obrigkeit, lag die Aufsicht über Sittlichkeit und Ordnung nicht

nur bei der kirchlichen, sondern auch bei der weltlichen Gewalt.

Schutz für Frauen und Kinder

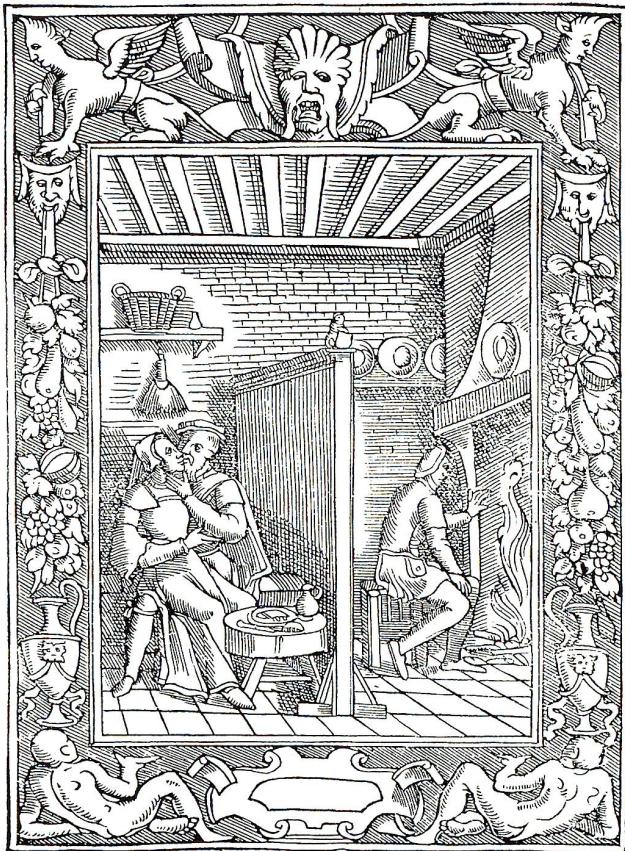
Aus den Interventionen bei Ehescheidungen ist zu schliessen, dass auch ein geordneter Ablauf des familiären Alltagslebens zu den Sorgen der stiftsgallischen Obrigkeit gehörte.

So kam Jackli Drost von Andwil am 6. August 1560 ins Gefängnis. Er hatte Frau und Kinder unversorgt verlassen, sein Vermögen verschwendet und kehrte danach wieder nach Hause zurück. (S.76)

Bei der Freilassung gelobte er neben der üblichen Urfehde auch, seine Frau inskünftig nicht mehr zu misshandeln, seine Kinder zu erziehen, keine Wirtschaftshäuser mehr zu besuchen und überhaupt keinen Wein mehr zu trinken. (S.76)

Hans Hafner aus Oberdorf schwor am 22. November 1570 in seiner Urfehde, seine Frau künftig nicht mehr zu schlagen, aber auch ihr und seiner Kinder Eigentum nicht zu veräussern. Würde er dennoch Kaufhändel tätigen, wären diese ungültig. (S. 97) Schon der erste Eintrag Hans Hafners vom 22. Dezember 1560 erwähnte, dass er einen Vormund hatte und zu keinem Rechtsgeschäft ohne dessen Zustimmung befugt war. (S.77)

Es zeigt sich anhand dieser Beispiele deutlich, dass die Urfehdepraxis der Oberberger Vögte auch unstatthaftes Verhalten im persönlichen Bereich ahndete. Fälle, die heutzutage einer sozialen Beratungsstelle übergeben würden, wurden damals strafrechtlich verfolgt. In den Augen der damaligen Obrigkeit unterlagen die so mannigfaltigen Haftgründe, auf die eine Urfehde folgte, keinem wesenhaften Differenzierungsschema.



Ehebruch

Die ganze Rechtsprechung stand damals im Dienste des sittlich Guten in der Weltordnung. Die Grundaufgabe der Obrigkeit in Verbindung mit dem Urfehdewesen bestand darin, Menschen auf ein gottesfürchtiges Leben zu verpflichten und sie so von Sündhaftigkeit abzuhalten.³¹ Es ist von daher gesehen verständlich, dass auch der innerfamiliäre Frieden dem obrigkeitlichen Zugriff nicht entzogen blieb.

Neben der Sorge um den Sieg der christlich transzendenten Weltordnung stand natürlich auch die pragmatische Kalkulation für den reibungslosen Ablauf gesellschaftlichen Lebens, das sich selber ohne grosse Belastung obrigkeitlicher Kassen abspielen sollte. Die Menschen waren sozial schlecht abgesichert. Der Ausfall eines Familienmitgliedes konnte leicht ins Elend führen. Um dem bestmöglich vorzubeugen, musste die Obrigkeit all-

fällige Gefahrenherde im Keim ersticken.

Anderli Weber kam ins Gefängnis, weil er mit seinem übermässigen Wirtschaftsbesuch seine Familie in allzu grosse Mitleidenschaft gezogen hatte. Wohl wurde er auf Bitten seiner Frau wieder entlassen, doch mit der Urfehde war die Bedingung verbunden, zunächst alle Bussen zu bezahlen. Hatte Anderli Weber noch weitere Untaten auf dem Kerbholz? Wie gravierend und zahlreich diese waren, lässt sich nicht erschliessen. Ihm wurde kein Wirtschaftsverbot auferlegt, er schwor lediglich, sich künftig an solchen Orten und in seinem eigenen Haushalt gebührend aufzuführen. Zudem wurde das Gut seiner Frau durch einen Vormund vor Anderli Webers Zugriff geschützt.

Reisläuferei

Rekatholisierung und Bemühen um die Festigung der äbtischen Herrschaft zeigten sich auch in der Bekämpfung der Reisläuferei, dem widerrechtlichen Söldnerdienst. Dass diese Verdienstmöglichkeit die Gotteshausleute in die Fremde zog, musste dem Abt höchst ungelegen kommen. Als Landesherr verfügte er auch über das Mannschaftsrecht, das Recht, Truppen auszuheben. Im Schmalkaldischen Krieg, wo die protestantischen Reichsstädte und Fürsten 1546/47 gegen Kaiser Karl V. ins Feld zogen, meldeten sich viele Fürstenländer entgegen dem Verbot der Eidgenossen und des Abtes in den Dienst der protestantischen Macht.³² In der Zeit vom 7. Juli 1546 bis zum 2. Juni 1548 wurden 50 Untertanen wegen Reisläuferei, was gut 18 Prozent aller Zitierten entspricht, ins Gefängnis auf Schloss Oberberg gebracht. Die Einträge lassen auf eine serienmässige Entgegennahme dieser Urfehden

schliessen. Man kann davon ausgehen, dass in dieser Kriegszeit Reisläuferei intensiv geahndet wurden. Dieses Delikt fehlt ab dem 2. Juni 1548, was insofern erstaunt, als der Abt am 12. August 1548 (Bd. 1066 S. 257), 1552 (Bd. 1066 S. 258f) und am 25. März 1569 (Bd. 1066 S. 250–253) in Gossau und Waldkirch Truppen ausgehoben hatte.

Zumeist sind nur die Namen und der Hinweis auf die Eidesleistung erwähnt. Im Zusammenhang mit der Reisläuferei sind auf den Seiten 39–42 zwei Eidesformeln aufgelistet, die den Schreiber davor bewahrten, alle Vergehen und Bussen jedes Urfehders festzuhalten. Die zweite Formel weicht insofern von der klassischen Urfehde ab, als sie verpflichtet, die Personen zu melden, die den Eidesleister zum Reisläuferum geführt haben.

Bussen und Abgaben

Die Problematik unbezahlter Bussen und Abgaben betrifft 21 Fälle des Oberberger Urfehdenbuches. Diese Anzahl weist nicht auf eine Herrschaftskrise, findet aber auf dem geschichtlichen Hintergrund ihre Klärung, dass die äbtische Herrschaft in den vorausgegangenen 100 Jahren schweren Bewährungsproben stand. Zehntverweigerungen waren eines der Hauptthemen in den Reformationswirren. Die Zehnten gehörten zu den Abgaben einer Pfarrei. Weigerer mussten eigentlich vor das kirchliche Gericht gestellt werden, was zu Zeiten Abt Gotthard Giels (1491–1504) durchaus üblich war. Die vier Fälle des Urfehdenbuches, die die Zehntproblematik betreffen, wurden aber auf Schloss Oberberg mit einer kurzen Inhaftierung und einer Urfehde gelöst. Die geistliche Herrschaft des Abtes hat sich soweit konsoli-

dert, dass es nicht mehr notwendig war, Zehntprozesse gross aufzuziehen.

15 Fälle haben unbezahlte Bussen zum Thema. Aus den Einträgen ist nicht zu entnehmen, aufgrund welcher Delikte die Bussen zu entrichten waren. Hans Francken von Niederdorf hatte sich am 11. November 1544 wegen Bussen zu verantworten, die er trotz Eidesverpflichtung nicht entrichtet hatte (S. 20). Diese Verhandlung fiel entsprechend differenzierter aus, da es für seine Entlassung und Urfehde einer Begnadigung vor Hochgericht wegen Eidesbruch bedurfte. Normalerweise wurden Inhaftierte wegen unbezahlter Bussen neben der Urfehde lediglich mit den Gerichts- und Gefängniskosten und einigen Ehrenstrafen, zumeist mit dem Wirtshausverbot, zusätzlich belastet.

Ähnlich verhält es sich mit 20 weiteren Personen, die wegen unbezahlter privater Schulden ins Oberberger Gefängnis kamen. Hier spielten die Ehrenstrafen eine geringe Rolle. Hingen wurde vermerkt, dass die Inhaftierung auf Betreiben des Gläubigers erfolgt. Bei der Entlassung wurde ein Zahlungstermin festgelegt:

«Item Fridli Zaner zü Niderdorf ist in mis g(nädigen) H(errn) Fengnus kommen an Sant Uorichs Dag (4.Juli) im 1552 Jar; hat in Andreas Müller im Hasla fon wega Schulda lasa in lega, uf semlis ist er uf an gemanis Urfech us gelasa uf die Manug, das er sol in acht Daga verkofa und dem Müller und her Hansa Schürpfa zalla und ledig macha oder bim Aid wider in Fengnus, so aber Fridli wich und nüt in Fengnus gieng, so im der Müller ganta, was er hat unz der Müller erledig ist, sol im Fridli bim Aid nüt darin reda und Her Hans Schürpfoch.» (S. 61)

Fridli Zaner von Niederdorf kam am 4. Juli 1552 ins Gefängnis wegen noch ausstehender Schulden. Zaner wurde auf eine Urfehde entlassen unter der Bedingung, seine Schulden in acht Tagen zurückzuzahlen. Andernfalls hätte er sich im Gefängnis wieder zu stellen. Sollte er auch das unterlassen, wird der Gläubiger Andreas Müller seine Güter ohne Mitsprache Fridli Zahners und des anderen Gläubigers Hans Schürpf versteigern können.

Raufereien und «fried geben»

Alkoholgenuss und das Tragen von Waffen konnten leicht zu Raufereien führen. Die 14 Einträge, die während 41 Jahren von Schlägereien oder Körperverletzungen berichten, lassen allerdings auf keine unruhige oder gefährdete Stimmung im Oberberger Amt schliessen. Das Verbot von Raufereien stand ganz im Dienste der Ordnung. Zu deren Garantie wurden die Gotteshausleute darauf verpflichtet, Dorfbewohner in tätlichem Streit zum Frieden zu verpflichten. Wenn diese in der Schlägerei verharren und somit keinen Frieden geben wollten, sollte ihre Busse umso härter ausfallen.³³ So kamen am 4. April 1559 drei Männer ins Gefängnis «us der Ursach, das si zü Waldkilch an ander geschlaga, Frid brocha und kan wella halta...» (S. 71). Die Rauferei an sich war eher vernachlässigbar als die Weigerung, Frieden zu geben. So kam «Bartli Ham» aus Gossau am 28. November 1551 ins Oberberger Gefängnis, weil er auch vor dem Gericht in Gossau keinen Frieden geben wollte und deswegen vom Amann in Gewahrsam genommen werden musste (S. 59). Bartli durfte neben der Urfehde künftig keine Waffen mehr tragen, ausser bei seiner Frau keinen Wein mehr trinken und hatte 12 Gulden Bus-

se zu entrichten. Dass Bartli wegen Hartnäckigkeit in der Versöhnung für unzurechnungsfähig und den öffentlichen Frieden gefährdend angesehen wurde, bezeugt die hohe Summe von 100 Gulden, mit der sein Vater für die Freilassung bürgen musste.

Todesdrohungen

Ernsthaftes Handgreiflichkeiten wie Mord und Totschlag fanden im Urfehdenbuch natürlich keinen Vermerk, da Verantwortliche solcher Vergehen kaum mehr mit Haftentlassungen zu rechnen hatten. Schon eine Morddrohung brachte aber die Inhaftierung ins Oberberger Gefängnis mit sich. Die Bestrafung darauf hätte umso härter ausfallen müssen, wenn die Bedrohung nach geschlossenem Frieden ausgesprochen worden war, wie dies bei «Lienhart German von Mülla» am 11. Oktober 1545 der Fall war (S. 34). Auf Tröstung seiner Freunde und Brüder kam er aber mit einer Urfehde ohne Ehrenstrafen wieder in die Freiheit. Es ist bemerkenswert, dass bei allen vier Inhaftierungen, die eine Morddrohung als Haftgrund hatten, die Entlassungen an keine folgenschweren Bedingungen geknüpft wurden.

Wiederholtes Erscheinen – Urfehdebruch

Einige Delinquenten sind im Oberberger Urfehdenbuch mehrmals vermerkt. Hier stellt sich die Frage nach eventuellen härteren Strafen bei vermehrtem Erscheinen, aber auch nach einem Urfehdebruch.

Insgesamt sechs Inhaftierte zwischen 1546 und 1575 tragen den Namen «Fridli Zahner von Niederdorf».

Am 29. April 1546 lag Fridli Zahner im Gefängnis von Oberberg, weil er am Ostersonntag mit Tuch nach St. Gallen

zu Markt gefahren war. Er verstieß somit gegen das Gebot der Sonntagsheiligung und gegen die kirchliche Ordnung. Er leistete Urfehde und verpflichtete sich zu einer Strafe von 10 Schilling (S. 37).

Am 27. September 1546 erschien Fridli Zahner erneut auf Schloss Oberberg. Er hatte in der vorigen Urfehde gelobt, die Busse bar zu bezahlen, was bis dahin noch nicht geschehen war. Fridli Zahner leistete eine erneute Urfehde bezüglich seiner zweiten Haft. (S. 39) Laut Eintrag hat Zahner das Gelöbnis seiner Urfehde nicht gehalten. Wobei sein Vergehen nicht den Racheverzicht sondern eine Bussleistung traf. Die nächste Erwähnung Fridli Zahners stammt vom 6. November 1550. Grund seiner Zitierung war sein Versagen als Zahlungsbürge. Er leistete hier seine dritte Urfehde. (S. 57) Am 4. Juli 1552 wurde Fridli Zahner wegen Schulden von einem seiner zwei Leihgeber ins Gefängnis gebracht. Neben der vierten Urfehde musste er in acht Tagen den Schulden nachkommen. (S. 61)

Es ist im Falle Fridli Zahner von Niederdorf interessant zu beobachten, dass sich die Strafpraxis im Laufe seines mehrmaligen Erscheinens keineswegs verschärfe. Die zweite Inhaftierung war durch das Nichteinhalten der Urfehde, das allerdings nicht den Kern des Gelöbnisses traf, bedingt. Fridli Zahner hätte hier als meineidig angesehen werden müssen. Die Halsgerichtsordnung Maximilians I. für Tirol von 1499 sah bei Urfehdebruch für einen Mann Tod durch das Schwert, für eine Frau durch Ertränken vor. Die Carolina von 1532 verordnete in Art. 108 das Abhauen der Hand bzw. der Finger.³⁴ In diesem Falle Fridli Zahner wurde eine Begnadigung vom Hochgericht nicht einmal vermerkt.

Am 22. November 1559 wurde «fridli zaner der jung von niderdorf» ins Oberberger Gefängnis gebracht, «*us der Ursach, das er, Fridli, nüt hat don, dan über biderb Lüt zucka und mit inna understanda zü schlagha und güt erlich Lüt in Schada brach...*» (weil er friedliche Leute belästigt, geschlagen und somit geschädigt hat, vgl. S. 73).

Dieser Fridli Zahner ist wohl nicht identisch mit dem ersten, was das Attribut «jung» nahelegt. Der selbe Herkunftsname lässt aber auf verwandtschaftliche Beziehungen schliessen. Dieser Delinquent hatte in ständigen Raufereien Leute belästigt und zu Schaden gebracht. Seines jungen Alters wegen wurde er vor Hochgericht begnadigt, leistete Urfehde, durfte keinen Wein mehr trinken und keine Waffen mehr tragen.

Der weitere Verlauf Fridli Zahners Leben lässt sich erschliessen aus einem Eintrag vom 8. März 1575. Darin wird ausgegangen vom vorigen Fall vom 22. November 1559. Die damals geschworene Urfehde hatte Fridli Zahner «*dermassen so groblich überträtt...*» (S. 111), dass er vor Hochgericht gestellt und auf Bitten seiner Freunde und angesichts seiner Jugend zu einer Stunde Pranger (Stehen auf dem Schandpfahl) verurteilt worden war. Zudem war er erneut auf die erste Urfehde von 1559 verpflichtet worden, mit dem Zusatz, bei nochmaligem Übertreten vom Hochgericht zum Tod verurteilt zu werden.

Wiederum war Fridli Zahner rückfällig geworden, hatte Waffen getragen, Wirtschaften besucht und dazu etliche Diebstähle begangen. (S. 111)

Der Delinquent wurde aber erneut wegen seiner Freunde, seiner Frau und Kinder begnadigt. Bei erneutem Urfehdebruch soll er aber jedes weiteren Le-

bensrechts verlustig gehen (S.111). Er leistete eine neue Urfehde bezüglich seiner dritten Inhaftierung. Er zeigte sich dabei der Konsequenzen bewusst, dass er bei erneutem Urfehdebruch «nach Rychs und kayserlichem Rechten» als zweifach Urfehdebrüchiger gerichtet werden wird. (S. 112)

Dieses Beispiel des jüngeren Fridli Zahner zeigt, dass ein Urfehdebruch durchaus ernstgenommen wurde, wenn ihm eine Begnadigung vom Hochgericht vorausgegangen war, was beim älteren Fridli Zahner nicht der Fall war. Der Urfehdebruch bezog sich zwar auf das wiederholte Tragen von Waffen und den Wirtshausbesuch. Die Obrigkeit war sich aber wohl bewusst, dass Fridli Zahner vor allem wegen der Rauferien und Diebstählen für straffällig zu halten war.

Fridli Zahner wurde in den zwei Einträgen insgesamt dreimal vor folgenschweren Leibesstrafen verschont. Das einstündige Stehen am Pranger, mitten auf dem Gossauer Dorfplatz, war ehrenrührig und ist in seiner Bedeutung nicht zu unterschätzen; diese Strafe fiel aber im Hinblick auf die Verordnungen der Halsgerichtsordnung oder der Carolina sehr gelinde aus. Es macht den Anschein, dass den Vögten von Schloss Oberberg im 16. Jahrhundert ein Legismus bzw. ein Rechtsverständnis in unserem heutigen Sinne völlig fremd war.

SCHLUSSBETRACHTUNG

Diese Arbeit hat versucht, die Einträge im Oberberger Urfehdenbuch von 1543 bis 1584 auf dem Hintergrund bisheriger Forschungsergebnisse über das Urfehdewesen und des geschichtlichen Rahmens der stift-st.gallischen Lande zu bearbeiten und zu erklären.



Hurerei

Die Frage sei nun gestellt, welche Bedeutung die Urfehdepraxis der Vogtei Oberberg für die Gotteshausleute hatte. Die Antwort hängt von jedem einzelnen Fall ab. Jackli Forster von Andwil kam am 8. Juli 1549 wegen Diebstahlverdachts ins Gefängnis. Dieser konnte ihm nicht nachgewiesen werden. Als Unschuldiger hatte er dennoch Urfehde zu leisten (S. 55). Es ist unklar, ob hier die Urfehde rein routinemässig entgegengenommen wurde, oder ob sie die Obrigkeit vor weiteren

Unannehmlichkeit schützen sollte. Jedenfalls ist für Jackli Forster die Urfehde eine unangenehme Konsequenz einer unverschuldeten Verwicklung in Verdächtigungen.

Anderseits konnte ein tatsächlicher Delinquent, der sich vor Hochgericht hätte verantworten müssen, auf eine Urfehde hin begnadigt werden. Dazu konnten soziale Gründe aber auch Bittsteller führen, die eine Verantwortung für die Resozialisierung übernahmen.

Diese Ambivalenz erklärt sich aus dem Wesen der Urfehde, die im Rahmen einer Haftentlassung entgegengenommen wurde. Es lässt sich nicht von der Urfehde direkt auf das Delikt schließen. Urfehder wurden alle, deren Vergehen zu einer Inhaftierung und später zu einer Entlassung führten. Die im Oberberger Urfehdenbuch vermerkten Haftgründe stimmen mit der Praxis anderer süddeutscher Herrschaften jener Zeit weitgehend überein. Diese reichten von Unschuld über Randalierereien, Ehebruch bis zum Diebstahl.³⁵ Mit der Ahndung von Reisläuferei und kirchlichen Vergehen stand die Alte Landschaft abseits vom damaligen Trend. Die Verfolgung dieser beiden Missetaten ist ein Zeichen für das Nachwehen unmittelbar ausgegangener Wirren, der Reformation und der Erhebungen gegen die stift-st.gallische Herrschaft. Die Verhältnisse im Fürstenland waren politisch ruhig und konsolidiert. Aus allen Einträgen dringt der Grundton durch, dass die Zitierten nicht für subversive Elemente gehalten wurden. Ihre Behandlung glich somit auch nicht der von Gemeingefährlichen. Die Urfehde war zu dieser Zeit in erster Linie ein Disziplinierungsmittel, das mithalf, die Ordnung des gesellschaftlichen Alltagslebens zu garantieren. Daraus lassen sich die sofortigen Inhaftierungen, aber auch die zahlreichen Begnadigungen erklären. In Sicherheit kamen durch diese Rechtspraxis nicht nur der Delinquent sondern auch seine Angehörigen, die entweder einen obrigkeitlichen Schutz beziehungsweise einen Vormund erhielten oder vom Entlassenen gebührend versorgt werden mussten.

Das Oberberger Urfehdenbuch erweist sich als wertvolles Zeugnis für die Kri-

minalitätsgeschichte und die Rechtspflege äbtischer Obrigkeit in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, einer Epoche, die als Aufbauphase aber auch als Friedenszeit charakterisiert werden kann. Die Überlieferung der Einträge sind eine wesentliche Ergänzung zur Kenntnis des damals geltenden gesetzten Rechtes. Die Zusammenschau beider Elemente lassen Rückschlüsse auf Rechtsverständnis und Mentalität zu.

ÜBERBLICK ÜBER DIE DELIKTE

Diese Tabelle gibt einen Überblick über die Vergehen, derer sich die Urfehder schuldig machten, und die zu deren Inhaftierung führten. Ausgegangen wird von den 220 Einträgen (und nicht von den 274 Verhörten). Das bedeutet, dass z.B. in 20 Einträgen Diebstahl die Ursache zur Inhaftierung war. Eine Person konnte aber wegen mehrerer Untaten ins Schloss Oberberg gebracht werden. In manchen Einträgen konnten hingegen auch mehrere Personen wegen desselben Deliktes belangt werden.

Verbale Belästigungen und Ehrverletzungen	20
Urfehdenbruch	6
Raufereien	14
Schlechte Amtsführung	5
Keinen Frieden geben, Frieden brechen	10
Grenzsteinvrrücken	1
Unterlassen von Bussen-, Zehnten- und Steuernzahlungen	28
Weigerung, ein Kostkind aufzunehmen:	1
Schulden	20
Zitieren vor fremde Gerichte	1
Diebstahl	20
Versprochene und nicht gehaltene Fürsprache	1
Weide- und Holzdelikte	7
Massfälschung	1

Ehebruch	20
Missachtung von Mandaten	1
Ehescheidung	3
Handel mit Tierkadavern	1
Verlassen der Familie	4
Widersprechen gegen ein Urteil	1
Hochzeit ohne kirchliche Trauung	1
Vorenthalten des wahren Besitzstandes	1
Misshandlung der Familie	5
unbegründete Verdächtigungen	2
Meineid	11
Unschuld	8
Kirchliche Vergehen	11
Delikt ungenannt	33

Quelle

Stiftsarchiv St.Gallen Bd.1066, Urphedenbuch der Vogtei Oberberg, 1543–1582.

Illustrationen aus: Jost Damhouder, Praxis Rerum Criminalium, Frankfurt a. M. 1565

Literaturverzeichnis

A. Boockmann, Urfchde und ewige Gefangenschaft im mittelalterlichen Göttingen, Studien zur Geschichte der Stadt Göttingen, Bd. 13, Göttingen 1980.

H. Eigenmann, Das einstige Hochgericht des Oberberger Amtes, in: Oberberger Blätter, Gossau 1968.

H. Eigenmann, Von der Wirksamkeit und dem Leben der Oberberger Obervögte, in: Oberberger Blätter, Gossau 1963.

A. Niederstätter, Vorarlberger Urfchdebriefe bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, Eine Quellensammlung zur Rechts- und Sozialgeschichte des Landes, Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs, Hg. Vorarlberger Landesarchiv, 6. Band, Dornbirn 1985.

Ph. Robinson, Die Fürstabtei St.Gallen und ihr Territorium 1463–1529, Eine Studie zur Entwicklung territorialer Staatlichkeit, Herausgegeben von Staatsarchiv und Stiftsarchiv, St.Gallen 1995.

St. Chr. Saar, Urfchde, in: Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte, A. Erler, E. Kaufmann, D. Werkmüller [Hg.], Bd. 4, Berlin 1993.

P. Staerkle, Geschichte von Gossau, Gossau 1961.

W. Vogler [Hg.], Ulrich Rösch, St.Galler Fürstabt und Landesherr, Beiträge zu seinem Wirken und zu seiner Zeit, St.Gallen 1987.

S. Wernicke/ M. Hoernes, «Umb die unzucht die ich handelt han...», Quellen zum Urfchdwesen, Halbgraue Reihe zur Historischen Fachinformatik, Serie A, Bd. 9, St.Katharinen 1990.

Anmerkungen

1 Vgl. St.Chr. Saar, Urfchde, in: Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte, A. Erler, E. Kaufmann, D. Werkmüller [Hg.], Bd. 4, Berlin 1993, S.561.

2 Vgl. A. Boockmann, Urfchde und ewige Gefangenschaft im mittelalterlichen Göttingen, Studien zur Geschichte der Stadt Göttingen, Bd. 13, Göttingen 1980, S. 16.

3 Vgl. St.Chr. Saar, S. 563.

4 Zur Zeit der Abfassung dieses Artikels [Mai/Juni 1996] lag aus dem süddeutschen oder zentral-schweizerischen Raum keine entsprechende Studie vor, weshalb die Aufzeichnungen von A. Boockmann über die Urfchdepraxis in Göttingen herangezogen werden musste.

5 Vgl. A. Boockmann, S.16.

6 Vgl. St. Wernicke/ M. Hoernes, «Umb die unzucht die ich handelt han...», Quellen zum Urfchdwesen, Halbgraue Reihe zur Historischen Fachinformatik, Serie A, Bd. 9, St.Katharinen 1990, S.10f.

7 Vgl. A. Boockmann, S.38.S.

8 Vgl. A. Boockmann, S.71.

9 Vgl. A. Boockmann, S.74.

10 Vgl. W. Vogler [Hg.], Ulrich Rösch, St.Galler Fürstabt und Landesherr, Beiträge zu seinem Wirken und zu seiner Zeit, St.Gallen 1987, S.108f.

11 Vgl. W. Vogler, S.115–123.

12 Vgl. W. Vogler, S.128.

13 Vgl. Ph. Robinson, Die Fürstabtei St.Gallen und ihr Territorium 1463–1529, Eine Studie zur Entwicklung territorialer Staatlichkeit, Herausgegeben von Staatsarchiv und Stiftsarchiv, St.Gallen 1995, S.104, 233–236.

14 Vgl. P. Staerkle, Geschichte von Gossau, Gossau 1961, S. 143.

15 Vgl. P. Staerkle, S.146–152.

16 Vgl. H. Eigenmann, Von der Wirksamkeit und dem Leben der Oberberger Obervögte, in: Oberberger Blätter, Gossau 1963, S.13.

17 Vgl. P. Staerkle, S.115–117, und H. Eigenmann, von der Wirksamkeit und dem Leben der Oberberger Obervögte, S.12–14.

18 Vgl. P. Staerkle, S.117 und Ph. Robinson, S.213.

19 Vgl. H. Eigenmann, Das einstige Hochgericht des Oberbergeramtes, in: Oberberger Blätter, Gossau 1968, S.4.

20 Vgl. P. Staerkle, S.118.

21 Vgl. P. Staerkle, S.121.

22 Das Verhältnis des Pfundsystems gestaltete sich folgendermassen: 1 Pfund = 20 Schilling = 240 Pfennige, bzw. 1 Schilling = 12 Pfennige.

23 Vgl. A. Boockmann, S.77.

24 Vgl. A. Boockmann, S.81.

25 Vgl. St.Wernicke, S.33.

26 Vgl. A. Niederstätter, Vorarlberger Urfchdebriefe bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, Eine Quellensammlung zur Rechts- und Sozialgeschichte des Landes, Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs, Vorarlberger Landesarchiv [Hg.], 6. Band, Dornbirn 1985, S.15.

27 Vgl. A. Boockmann, S.85–94.

28 Vgl. A. Niederstätter, S.20., und P. Staerkle, S.118.

29 Vgl. St.Wernicke, S.40.

30 Vgl. Robinson, S. 100, Fussnote 207.

31 Vgl. A. Niederstätter, S.14f.

32 Vgl. P. Staerkle, S.155.

33 Vgl. P. Staerkle, S.103.

34 Vgl. St.Wernicke, S.62.

35 Vgl. St.Wernicke, S.37–41.